

Würdigung. Die katholischen „Orte“ hatten sich auch nach der Reformation im schweiz. Staatswesen eine politische Stellung gesichert, die ihnen auch die Wahrung der religiösen Interessen ermöglichte. Im Gefolge der Aufklärung zerbrach die katholische Einheit. Der „ultramontane“ Flügel geriet in Konflikt mit dem aufgeklärten „Radikalismus“, der den neuen Bundesstaat heraufführte, und die Katholiken wurden nach der Niederlage im „Sonderbundskrieg“ zu einer unter Verdacht stehenden und nur mehr geduldeten Minorität. Sie sahen sich infolgedessen gezwungen, sich erstmals außerhalb der traditionellen kirchlichen Gruppierungen gesellschaftlich und politisch zu organisieren. A. verfolgt in spannender Darstellung, wie sie dies zunächst in kantonalen Zusammenschlüssen und in Zusammenarbeit mit gesinnungsverwandten evangelischen Kreisen versuchten, besonders nach dem 1. Vatikanischen Konzil und dem „Kulturkampf“, aber ihr Heil immer mehr in einer umfassenden, aus einem das ganze Leben umschließenden und durchdringenden Geflecht von katholischen Organisationen bestehenden „Subkultur“ suchten, die in der Lage war, im neuen Bundesstaat als „pressure group“ die politischen und weltanschaulichen Postulate zu verfechten. „Im Vergleich zu den staatspolitischen Programmen anderer west- und mitteleuropäischer Parteien fällt auf, daß der politische Katholizismus der Schweiz die *Demokratie* von Anfang an als die selbstverständliche Staatsform der Eidgenossenschaft ansah. Den beherrschenden Platz, den in anderen Ländern die Diskussion um die Demokratie einnahm, hatte in der Schweiz die Frage nach der Grundstruktur des Staatswesens inne. Im Unterschied zu den Radikalen, die ein zentralistisches Programm verfolgten, traten die Katholisch-Konservativen für die *Erhaltung des föderalistischen Aufbaues der Eidgenossenschaft ein*“ (29). A. zeigt im übrigen, daß der „katholische Block“ durchaus differenziert war. „Die Vorstellung von der ‚Einheit und Geschlossenheit‘, die katholische und nichtkatholische Beobachter ... vom Politischen Katholizismus der Schweiz besaßen, ist nicht in allen teilen richtig ... Der Schweizer Katholizismus besaß stets verschiedene Schattierungen und Richtungen, Gruppierungen und Fraktionierungen, Er bildete keineswegs einen monolithischen, von Freiburg und Luzern, geschweige denn von Rom gesteuerten Block“ (30). Namentlich die Unterschiede zwischen den bäuerlichen „Stammlanden“ und der industrialisierten „Diaspora“ wirken sich bis heute aus. Es ist zu hoffen, daß die Arbeit von A. auch für den innerkirchlichen Bereich fruchtbar gemacht wird (vgl. Victor Conzemius, „Liberaller“ und „ultramontaner“ Katholizismus, Neue Zürcher Zeitung Nr. 18- 61 f.; 22./23. Januar 1977, Beilage „Literatur und Kunst“).

Immensee

Walter Heim

Maxime de Sardes: *Le Patriarchat Oecuménique dans l'Église Orthodoxe. Étude historique et canonique.* Traduit du grec par Jacques Touraille (= *Théologie historique* 32), Paris (Éditions Beauchesne) 1975, 422 S., kart., FF 75.-.

Die französische Übertragung des Buches vom Metropoliten Maximos von Sardes ist zunächst als Fortsetzung jenes nachahmenswerten Bemühens in Frankreich und Belgien zu begrüßen, nach dem theologische Bücher griechischer Theologen (vgl. die Übersetzungen von Werken der Theologen P. Trepelas, I. Kotsonis, I. Karmiris durch P. Dumont) in französischer Sprache zugänglich gemacht werden. Dies ist umso erfreulicher in einer Zeit, in der ein tiefgehendes theologischesichtlich fundiertes und sachliches Kennenlernen der Kirchen untereinander sich als eine echte Chance für die zuweilen oberflächliche Ökumene anbietet. Bei vorliegender Besprechung wird auch die ursprüngliche Fassung des Buches herangezogen. Der Vf., der zu denjenigen griechischsprachigen Klerikern zählt, die über ihre Amtspflichten hinaus auch schriftstellerisch produktiv sind, untersucht die Stellung des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel innerhalb der orthodoxen Kirche aus geschichtlicher und kirchenrechtlicher Sicht. Es ist daher sein besonderes Verdienst, Fragen der Kirchenverfassung in ihrem ekklesiologischen Zusammenhang dargelegt zu haben.

Als Ausgangspunkt seiner Ausführungen dient die erste Panorthodoxe Konfe-

renz von Rhodos (24. 9.–1. 10. 1961), die auf die Initiative des Ökumenischen Patriarchats und die Zustimmung aller lokalen und autokephalen Orthodoxen Kirchen zurückzuführen ist. In bezug auf das zu behandelnde Thema endeten die Diskussionen dieser Konferenz „dans un plein accord, dans la reconnaissance et la confirmation que le Patriarchat oecuménique constituait bien le premier Trône et disposait d'une autorité particulière“ (S. 16). Gerade durch solche Diskussionen kommt zum Ausdruck „un pur esprit de communion“ (S. 16), der in der Orthodoxen Kirche herrscht und der zwei für jede in bewußter Verantwortung auszuführende kirchliche Handlung unentbehrliche Voraussetzungen vereint: die *Freiheit* und die *Autorität*; Freiheit in der Formulierung der verschiedenen Meinungen während der Diskussionen, aber auch Autorität, d. h. Respekt und Gehorsam gegenüber der Wahrheit, den hl. Kanones, der Geschichte und der verfaßten, langen kirchlichen und kanonischen Praxis und Ordnung. Sowohl die Stellung als auch die Rechte nicht nur des Ökumenischen Patriarchats, sondern auch aller Orthodoxen Kirchen sind geschichtlich und kirchenrechtlich festgelegt. Und eben diese Festlegung schließt einerseits die Gefahr aus, daß das Ökumenische Patriarchat sich zu einem „papisme oriental“ entwickeln könnte, und macht andererseits die Verleugnung seines besonderen Platzes und seiner besonderen Rechte innerhalb der Orthodoxen Kirche unmöglich.

Jede lokale Kirche ist „autokephal“ im Sinne, daß der Bischof mit dem Klerus und dem Volk eine selbständige Einheit auf lokaler Ebene bildet. Diese spezielle „ontologische“ Bedeutung der Autokephalie räumte jedoch ihren Platz in der Geschichte der Kirche einer weitergehenden Bedeutung, „à son 'visage' historique“ (S. 21). Die besonderen Rechte nun des Bischofs von Konstantinopel sind keine Verneinung der „ontologisch“ „absoluten Ehrengleichheit“ der Bischöfe und Leiter einer jeden lokalen und „autokephalen“ (in der doppelten Bedeutung des Begriffs) Kirche, sondern „l'organisation précise de la relation unissant les Églises, dans laquelle existe des premières et des secondes, des anciennes et des nouvelles, des archevêques et des évêques, en un mot une hiérarchie, et non l'égalité démocratique“ (S. 22).

Im ersten Kapitel (S. 27–51) behandelt S. Eminenz die allgemeinen Voraussetzungen, nämlich die Einheit der Kirche in der hl. Eucharistie, welcher der Bischof vor allem vorsteht. Indem der Vf. hierbei das Leben der alten Kirche zugrunde legt, erwähnt er nicht die Tatsache, daß es zu dieser Zeit neben der eucharistischen Zusammenkunft der Ekklesia auch andere gegeben hat. Dies tut er anderswo nur beiläufig (s. S. 55). Gewiß ist es, daß die „Katholische Kirche“ in der Eucharistie und dem Bischof ihren erhabenen, ja einmaligen Ausdruck fand, wie Ignatios (Ad Smyrm., 8, 2) hervorhebt (S. 43).

Im zweiten Kapitel (S. 53–95) wird die kirchliche Organisation untersucht, wie sie sich bis zum 4. Jahrhundert entwickelt hat. Hier wäre die Heranziehung des bedeutenden Buches von Hans Freiherr v. Campenhausen (Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten, Beiträge z. hist. Theologie, hrsg. v. G. Ebeling, 14, Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1953) bestimmt von Nutzen gewesen. Besonders eingehend (S. 78ff.) wird das kanonische Werk des 1. Ökumenischen Konzils in Nizäa behandelt (und zwar der 4., 5., 6. und 7. Kanon). Obwohl das Konzil in der Hauptsache die kirchliche Organisation den politischen administrativen Gegebenheiten und Notwendigkeiten angepaßt hat, hat es doch gleichfalls versucht, seine Entscheidungen im Zusammenhang mit den „coutumes antiques“ („τὰ ἀρχαία ἔθνη“) zu treffen. Für das Aufrechterhalten der „alten Sitten“ tritt auch der Vf. in der ganzen Studie ein.

In den zwei folgenden Kapiteln liegt das Hauptgewicht der Untersuchung darin, die Privilegien des Bischofs von Konstantinopel darzustellen, wie sie im Grunde durch den 3. Kanon des II. Ökumenischen Konzils von Konstantinopel („L'évêque de Constantinople a le primat d'honneur après l'évêque de Rome. Car Constantinople est la nouvelle Rome“) und den 9., 17. und 28. Kanon des IV. Ökumenischen Konzils von Chalkedon festgelegt wurden. Während die Kanones 9 und 17 in Streitfällen den Bischof von Konstantinopel als die höchste Appellationonsinstanz vor-

sehen (S. 169 ff.) und damit praktisch einer vorhandenen Sitte Gesetzeskraft verliehen haben, baute der 28. Kanon den Ehrenprimat und die Jurisdiktion des Thronen von Konstantinopel de jure aus und schloß somit eine lange geschichtliche Entwicklung ab. Hinsichtlich der Haltung der Vertreter der Kirche Roms, die einerseits bei den Diskussionen abwesend waren und andererseits auch nach der Abstimmung des 28. Kanons ihm nicht zugestimmt haben, bemerkt der Vf. richtig, daß durch diesen Kanon, der für die Geschichte der Ostkirche eine wichtige Station ausmacht, eine Spaltung mit dem Westen zustande kam, obwohl dieser Kanon die Stellung des Bischofs von Rom in keiner Weise berührte (S. 259–261). Als besonders traurig empfindet der Vf. die „leidenschaftlichen Kommentare und bitteren Urteile“ auch moderner römisch-katholischer Historiker in Hinsicht auf diesen Kanon (S. 263, Anm. 183). Geschichtlich ist hier hervorzuheben, daß die Entstehung der Theorie der Pentarchie auf das Spannungsfeld und die Praxis des 5. Jahrhunderts zurückzuführen ist (S. 291).

Da aber den Kernpunkt der Kirchenverfassung das Verständnis und die Bedeutung der Kanones im Leben der Kirche ausmacht, behandelt Metropolit von Sardes im fünften Kapitel das Thema: Kanones-Kanonizität-Kanonisches Gewissen (S. 315–332). Hiermit berührt er einen sehr wichtigen Punkt auch für das heutige Leben der Ostkirche, wo sich die Stimmen einerseits für die Kodifizierung der vielen Kanones und andererseits über den genauen inhaltlichen Sinn der Kanones und ihrer Autorität in oft widersprüchlicher Weise vermehren. Die These des Vf., daß die Kirche das Recht besitzt, wenn es nötig ist, diese oder jene Kanones abzuändern, ergibt sich aus der ekklesiologischen – und auch logischen – Wahrheit, daß die Autorität der Kanones nicht höher als die Kirche selbst einzustufen ist (S. 323) und die Kanonizität nur davon abhängig sein kann, ob ein Kanon den Zweck erfüllt, für den er erlassen wurde (S. 331).

Im letzten (6.) Kapitel wird die Praxis der Ostkirche behandelt, wie sie den Ehrenprimat, die besonderen Pflichten und Rechte der Kirche von Konstantinopel, in der Geschichte verstanden und erlebt hat (S. 333–393). Der Bischof von Konstantinopel und ökumenischer Patriarch übt seinen ökumenischen Dienst unter den Schwestern orthodoxen Kirchen aus als eine „diaconie au coeur d'une collégialité fraternelle“ (S. 412).

In der französischen Fassung ist die Reihenfolge der Abschnitte: Literatur, Index und Inhaltsverzeichnis ohne ersichtlichen Grund anders als in der griechischen Ausgabe. Die Widmung ist weggelassen. Ebenfalls, aus Versehen sicher, fehlen drei Titel im griech. Literaturverzeichnis (*A. Alivisatos*, Die heiligen Kanones und die kirchlichen Gesetze, Athen 1949. *Germanos, Metr. v. Ános*, Das Ökum. Patriarchat-Kanonische Notizen 1949 und *I. Karmiris*, Die Ekklesiologie der drei Hierarchen, Athen 1962). Mit der Umschreibung der griechischen Namen, die sowieso nicht einfach ist, hat der Übersetzer besondere Schwierigkeiten gehabt. Manche Namen wurden ganz falsch wiedergegeben (z. B. S. 18, Anm.: statt Militoupolis steht Milet). Bemerkungen dieser Art, da es viele sind, könnte ich dem Übersetzer für den Fall einer zweiten Auflage zur Verfügung stellen. Auch die Übersetzung scheint mir in manchen Punkten zu frei. Eine Stelle könnte sogar zu Mißverständnissen führen: S. 18, Z. 23 steht in Klammern „la plenitudo potestatis“, während der Vf. in der griechischen Auflage (S. 4) von „der sogenannten plenitudo potestatis“ spricht und sich damit von dieser Theorie distanziert. Diese Bemerkungen dürfen jedoch nicht die sonst wertvolle Leistung des Übersetzers schmälern.

Dieses wärmstens zu empfehlende Buch, das übrigens in seiner griechischen Fassung (hrsg. beim Patriarchalischen Institut für patristische Studien, Kloster Vlatodon, Thessaloniki) den Ehrenpreis der Athener Akademie der Wissenschaften erhielt, ist m. W. das einzige, welches so ausgiebig und fachwissenschaftlich dieser Thematik in der orthodoxen Theologie Rechnung trägt. Dem Verfasser und dem Übersetzer gebührt bester Dank.

Bonn

Th. Nikolaou